

ANHANG

Art. 89 GBR, Industrie- und Gewerbezone IG (Ergänzung) / Wohn- und Gewerbezone WG

Diese Zone ist für das Gewerbe, die Industrie und für alle störenden Betriebe bestimmt, die in den Wohnzonen ausgeschlossen sind. Industrien, die nicht stärkere Immissionen verursachen als Gewerbebetriebe, sind gestattet. Die betriebszugehörigen Wohnungen dürfen errichtet werden. Übermässige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke sind untersagt.

~~Höhe, Art und Weise der gewerblichen und industriellen Bebauung werden vom Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen und privaten Interesses sowie der nachbarlichen Wohnzone und der gewerblichen und industriellen Erfordernissen von Fall zu Fall festgesetzt.~~

Stellung, Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten können von der zuständigen Bewilligungsbehörde, unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen und privaten Interesses, der benachbarten Wohnzonen und der gewerblichen und industriellen Anforderungen, von Fall zu Fall festgelegt werden.

Als Grenzabstand gilt 1/3 der jeweiligen Fassadenhöhe, mind. aber 3.00 m.

Die Umgebung und Bepflanzung ist Bestandteil jeder gewerblichen und industriellen Anlage; der Gemeinderat kann entsprechende Anordnungen erteilen.

Besondere Bestimmungen

- In der Wohn- und Gewerbezone IIIas sind neben reinen Gewerbebetrieben auch Dienstleistungsbetriebe, wie Hotels und Restaurants, sowie Wohnnutzungen zugelassen.

Lärmempfindlichkeitsstufe: III

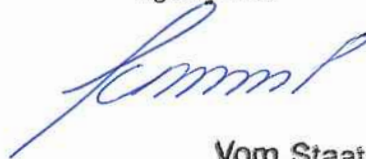
Gemeindeverwaltung Stalden

Der Präsident:

Der Schreiber:

Egon Furrer

Hans-Jörg Arnold



Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom ...1.9. Nov. 2014

Siegelgebühr: Fr.150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

